



Friedhofsordnung

der
Evang.-Luth. Kirchenstiftung
Trebcast

Kirchplatz 3, 95367 Trebcast,
Tel. 09227/5075

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof in Trebcast steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Trebcast.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde gelebt haben. Für andere Personen können Grab- und Bestattungsrechte mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erworben werden.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Geschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.
2. Der Kirchenvorstand kann einen Verwalter und einen Friedhofswärter bestellen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Zeiten werden im Schaukasten am Eingang bekanntgegeben.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4 Ordnung auf dem Friedhof

1. Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
2. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden und sind gegebenenfalls am Eingang anzuleinen (ausgenommen Blindenhunde).
3. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Ablagen hinter der Leichenhalle sortiert unterzubringen. Plastikbehälter, Kunststoffblumen, Gläser und ähnliches sind möglichst daheim zu entsorgen.
4. Der Friedhof darf mit Fahrzeugen nur befahren werden, wenn dazu eine besondere Genehmigung erteilt ist.
5. Auf dem Friedhof darf nicht geraucht werden.

§ 5 Trauerfeiern

1. Bei kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen i. d. R. erst nach Beendigung der kirchlichen Handlung möglich, soweit sie nicht Bestandteil dieser Handlung sind.
2. Feiern bei der Beisetzung Andersgläubiger sind unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern außerhalb der kirchlichen Handlung ganz oder teilweise von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Davon betroffen sind insbesondere Lieder und Ansprachen. Bei geplanter Mitwirkung nichtkirchlicher Musikgruppen ist immer die vorherige Genehmigung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

3. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

4. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

5. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

6. Der Friedhofsträger kann den Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

7. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

8. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.

9. Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

10. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7 Durchführung der Anordnungen

Anordnungen der mit der Aufsicht oder Verwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Bestattungen

1. Jeder Bestattungsfall ist möglichst unverzüglich beim Pfarramt zu melden.
2. Zur Bestattung müssen der standesamtliche Beerdigungsschein oder die Einäscherungsurkunde oder eine andere Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde vorliegen.

§ 9 Grabnutzungsrecht

1. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird ein Grabbrief ausgestellt. In ihm ist der Beginn und die Dauer der Nutzungszeit festgestellt.
2. Mit der Übergabe werden festgesetzte Gebühren fällig (vgl. Gebührenordnung).

§ 10 Benutzungszwang

1. Mit dem Öffnen und Schließen von Gräbern ist ein Bestattungsinstitut beauftragt. Dieses ist zur Einhaltung der allgemeinen Vorschriften verpflichtet.
2. Grabmäler sind durch die Grabbesitzer gegebenenfalls vor dem Öffnen des Grabes entfernen zu lassen.

§ 11 Tiefe des Grabes

Bei Erdbestattungen gelten folgende Maße:

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) für Kinder unter 2 Jahren | 0,80 m |
| b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren | 1,10 m |
| c) für Kinder von 8 bis 12 Jahren | 1,30 m |
| d) für Personen über 12 Jahre | 1,80 m |

Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.

Die Aschenurnen sind 0,80 m unterirdisch beizusetzen.

§ 12 Größe der Gräber

1. Bei Neuanlage von Gräbern sind folgende Maße einzuhalten:

a) Grabstätten für Kinder unter 6 Jahren:
1,20m x 0,60m (Abstand ca. 0,30m)

b) Grabstätten für Kinder bis 14 Jahre:
1,60m x 0,80m (Abstand ca. 0,30m)

c) Grabstätten für Erwachsene:
2,00m x 1,00m (Abstand ca. 0,45m)

d) Urnengräber haben die Maße:
1,00m x 1,00m oder 0,90m x 0,90m in Urnengräberreihen.

e) Urnenstelengräber haben 1,00m x 1,00m.

2. Gräber mit Übergrößen können (etwa bei Neuanlage von Grabmalen) auf Antrag verkleinert werden.

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Säрге und Aschenurnen beträgt 20 Jahre, für Kinder 15 Jahre.

§ 14 Belegung der Gräber

1. Jeder Grabplatz darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern. Zusätzlich können noch 4 Urnen beigesetzt werden.

2. In Urnengräbern können jeweils bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit ist dabei aber besonders zu beachten (siehe §13).

3. Bei Stelengräbern dürfen an jeder Seite bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

4. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Kirchenvorstand (gegebenfalls durch die örtliche Ordnungsbehörde).

5. Es werden nur biologisch abbaubare Urnen verwendet.

§ 15 Umbettungen

Umbettungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt. Für sie gelten besondere Vorschriften.

IV. Grabstätten

§ 16 Einteilung der Gräber

Im Friedhof Trebgast können folgende Grabarten angelegt werden:

1. Wahlgräber
 - a. Einzelgräber
 - b. Doppeltiefgräber
 - c. Doppelgräber
2. Wahlgräber ohne Pflege
3. Urnengräber
4. Urnengemeinschaftsanlage
5. Baumgräber
6. Stelengräber

§ 17 Nutzung von Wahlgräbern

1. Wahlgräber können einzeln oder mit mehreren Grabplätzen nebeneinander abgegeben werden. Sind die Normalmaße überschritten, wird ein weiterer Grabplatz gezählt.

2. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre und kann verlängert werden.

3. Auf Antrag können die Gräber auch als Grüfte ausgebaut werden.

4. Das Nutzungsrecht (und die damit verbundene Pflicht zur Instandhaltung der Grabmale und Pflege der Gräber) ist vererbbar. Mehrere Erbberechtigte müssen sich innerhalb eines halben Jahres auf einen Nutzungsberechtigten einigen. I.d.R. gilt der als Nutzungsberechtigter, dem im Beerdigungsfall der Grabbrief ausgehändigt wird.

5. In Wahlgräbern können i.d.R. nur Angehörige beigesetzt werden. Als Angehörige gelten: Ehegatten und Lebensgefährten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister sowie deren Ehegatten und Verlobte.

Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.

§ 18 Nutzung von Wahlgräbern ohne Pflege

1.. Nutzungszeit und -recht siehe §14, 2, 4 und 5.

2. Die Blumen nach der Trauerfeier sind von den Angehörigen zu entsorgen.

3. Beim setzen des Grabsteines -spätestens nach einem Jahr- ist der Platz einzu-ebnen. Er wird von der Verwaltung angesät und regelmäßig gemäht.

4. Die Grabsteine sind frei wählbar, müssen sich aber in das Friedhofsbild einfügen. Die Höhe soll 1,50m über dem umgebenden Grund nicht überschreiten.

§ 19 Nutzung von Urnengräbern

1. Neue Urnengräber werden der Reihe nach abgegeben.

2. Das Nutzungsrecht wird für 20 Jahre erworben. Es kann verlängert werden.

3. Es können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

4. Diese Regelungen gelten für Wahlgräber entsprechend.

5. Es werden nur biologisch abbaubare Urnenbehältnisse verwendet.

§ 20 Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage

1. Hier befinden sich Urnengräber die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.

2. Auf Wunsch wird der Name auf eine Schriftplatte eingearbeitet und auf einer Stele angebracht.

3. Blumen sollen generell an dem vorgesehenen Platz an der Stele abgelegt werden. Nach dem Verwelken (ca. 4 Wochen) werden sie von der Verwaltung entsorgt. Kunstblumen sind generell nicht erlaubt.

4. Die Schriftplatte wird nach 20 Jahren von der Verwaltung entfernt.

5. Umbettungen sind ausdrücklich nicht möglich.

§ 21

Nutzung von Baumgräbern

1. An der Kastanie können Urnen im Wurzelbereich beigesetzt werden.

2. Die Pflege des Baumbestandes übernimmt die Friedhofsverwaltung.

3. Das Ablegen von Blumen bei der Trauerfeier ist einmalig gestattet, weitere Blumen oder Kerzen sind nicht erlaubt.

4. Über die Urne wird eine Gedenkplatte aus Waldstein-Granit gelegt.

5. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre und kann verlängert werden.

§ 22

Nutzung von Stelengräbern

1. Die Grabsteine aus Waldsteingranit, für die vierseitigen Ruheplätze, werden von der Kirchenverwaltung ausgesucht. Die Abmessungen der Steine sind 30 cm in der Breite und nicht höher als 90 cm.

2. Die Gestaltung für die Beschriftung kann individuell gewählt werden. Dabei sind ausschließlich normal vertiefte, sandgestrahlte Schriften erlaubt.

3. Die Fläche rund um die Stelen wird mit Bodendeckern bepflanzt und wird von der Friedhofsverwaltung gepflegt.

4. Pro Seiten können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Es ist aber auch möglich, eine Stele mit 4 Seiten, als Familiengrab anzulegen.

5. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre und kann verlängert werden.

6. Im Kaufpreis sind Grabstein, Pflege und Auflösung nach Nutzungsende inbegriffen.

7. Blumen dürfen nur an dem hierfür vorgesehenen Platz abgelegt werden.

§ 23

Verlängerung des Nutzungsrechts

1. Das Nutzungsrecht an Urnen,- Wahl- und Kindergräbern kann gegen Gebühr verlängert werden.

2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten (§13), so ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern.

3. Das Nutzungsrecht ist immer über die gesamte Grabbreite zu verlängern.

4. Wird das Nutzungsrecht, bei Wahlgräbern, aufgegeben, sind die Grabmale, Einfassungen und Fundamente in der Regel durch einen Fachbetrieb entfernen und entsorgen zu lassen. Die Grabfläche ist einzuebnen.

V. Leichen- und Aussegnungshalle

§ 24

Benutzung

1. Säрге und Urnen können in der Leichenhalle bis zur Bestattung aufbewahrt werden.

2. Die Aussegnungshalle steht für alle Trauerfeiern zur Verfügung.

3. Für die Nutzung werden Gebühren erhoben.

§ 25

Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Gebühren sind unverzüglich nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 26

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und tritt gleichzeitig in Kraft.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frühere Ordnungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Trebgast, den 21.07.2016

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

1. Grabmale

§ 1

Gegenstände zur Ausstattung von Grabstellen (Grabmale) dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

§ 2

Es ist mit dem Gesuch eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss im Maßstab 1:10 die geplante Ausführung in Grund- und Aufriss erkennen lassen. Das vorgesehene Material und die Bearbeitung sind genau zu beschreiben. Inschriften müssen aus der Zeichnung ersichtlich sein. Bei Bildhauerarbeiten sind u.U. auch Modelle vorzulegen.

§ 3

Grabmale dürfen nur aufgestellt werden, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Es wird empfohlen, handwerkliche Arbeiten erst nach Erteilung dieser Genehmigung auszuführen bzw. vorgesehene Grabmale erst danach zu kaufen.

§ 4

Bei der Wahl der Werkstoffe, der Bearbeitung und der Gestaltung ist darauf zu achten, dass sie zu den sie umgebenden Gräbern passen und der Charakter eines ländlichen, christlichen Friedhofs gewahrt bleibt.

§ 5

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das

Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 6

Teil- oder Ganzabdeckung von Gräbern soll möglichst vermieden werden, da sie das Bild eines ländlichen Friedhofs sehr beeinträchtigt. Die Grabfläche ist i.d.R. gärtnerisch zu gestalten. (Vgl. aber § 14 der Bepflanzungsordnung.)

§ 7

Maße der Grabmale: Gräber können mit einer Einfassung in den Maßen des erworbenen Grabplatzes versehen werden, die nicht mehr als 0,10m aus dem umgebenden Erdreich aufragen soll. Auf der Vorderseite, in der Mitte, ist die Grabnummer anzubringen.

Aufrechtstehende Denkmalsteine sollen die Höhe von 1,50m über dem umgebenden Grund nicht überschreiten. Bei Urnen- und Kindergräbern gilt als Normhöhe 1,00m.

§ 8

Ausnahmsweise kann eine Gesamthöhe von 1,80m genehmigt werden (Schmiedeeiserne Arbeiten; figürlicher Schmuck).

§ 9

Grabmale sind ausreichend zu fundamentieren. Ihre Standfestigkeit ist von den Grabbesitzern regelmäßig zu überprüfen. Schäden müssen unverzüglich beseitigt werden. Gegebenenfalls können bei akuter Unfallgefahr Teile der Grabmale auf Anordnung des Kirchenvorstandes umgelegt werden. Für Schäden haftet in jedem Fall der Nutzungsberechtigte.

§ 10

Sollten Grabbesitzer trotz schriftlicher Aufforderung Grabmale nicht in ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen, können diese auf Anordnung des Kirchenvorstandes entweder in Stand gesetzt oder entfernt werden. Die Kosten trägt in diesem Fall der Nutzungsberechtigte.

§ 11

Die Aufstellung von Grabmalen durch Laien ist wegen der Haftung für ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung nicht zulässig (vgl. §5 der Friedhofsordnung)

§ 12

Grabmale samt Einfassung und Fundamentierung sind zu entfernen und zu entsorgen, wenn ein Grab aufgegeben wird. Nach der Einebnung des Grabes ist der Friedhofsverwaltung von der ordnungsgemäßen Beendigung der Nutzung Meldung zu machen.

§ 13

Es besteht kein Zwang, ein Grab mit einer Einfassung oder einem Denkmal zu versehen. Auch auf Bepflanzung kann verzichtet werden. Der Grabplatz kann nach der Einebnung des Grabhügels angesät werden. Die entstehende Rasenfläche kann durch die Friedhofsverwaltung im Rahmen der übrigen Mäharbeiten mit gepflegt werden.

§ 14

Künstlerisch oder kulturhistorisch wertvolle Grabmale stehen unter dem besonderen Schutz des Kirchenvorstandes. Sie werden in einer Liste geführt. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt werden.

2. Bepflanzung

§ 15

Gräber sollen i.d.R. bepflanzt sein. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass Stauden und kleine Bäumchen sehr schnell über die Grabfläche hinauswachsen und dann entfernt werden müssen. Blühende Pflanzen geben dem Friedhof ein freundliches Bild. Bodendeckende Dauerbepflanzungen erleichtern die Pflege und sollten vor allem dort angelegt werden, wo sie die Abdeckung mit Steinplatten ersetzen können.

§ 16

Die Grabbepflanzung soll über die Grabfläche nicht hinauswachsen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung muss sie zurückgeschnitten oder entfernt werden.

§ 17

Einfriedungen der Grabflächen mit Eisen, Holz und Kunststoffen sind nicht erlaubt.

§ 18

Ist ein Grab ungepflegt und wird nach Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, hält sich die Friedhofsverwaltung vor, die Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen.

§ 19

Die Umrandung von der Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung angesät. Kieselsteine oder Split um die Grabstelle ist nicht erwünscht. Die Verwendung

von Pflanzenvernichtungsmitteln ist nicht gestattet. Wir bitten die Grabnutzer um Mithilfe bei der Pflege der sie betreffenden Flächen.

§ 20

Verwelkte Pflanzen sind von den Gräbern zu entfernen. Kunststoffblumen und Kunststoffteile an Kränzen sind nicht erlaubt.

§ 21

Dosen oder Einmachgläser dürfen als Vasen nicht verwendet werden.

§ 22

Grabnummern sind so anzubringen, dass sie bei Mäharbeiten nicht stören. Vasen und Gläser dürfen nicht hinter den Grabsteinen gelagert werden.

§ 23

Friedhofsbewuchs außerhalb der Grabflächen darf nicht ohne Genehmigung bearbeitet oder gar entfernt werden.

3. Schlussbestimmungen

§ 24

Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, ohne dass daraus Ansprüche auf ähnliche Ausnahmen abgeleitet werden können.

§ 25

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 1. Juli 2019

Friedhofsgebührenordnung der Evang.- Luth. Kirchenstiftung Trebgast

Kirchplatz 3, 95367 Trebgast
Tel. 09227 / 5075

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsdienste des Friedhofs-trägers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat,

b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 Bay-BestG i.V. mit der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und

c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grab-nutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten :

Einzelgrab	für 20 Jahre	€ 500,00
Tiefengrab	für 20 Jahre	€ 1000,00
Doppelgrab	für 20 Jahre	€ 1000,00
Urnengrab	für 20 Jahre	€ 600,00
Beisetzung einer zusätzl. Urne	einmalig	€ 100,00
Urnengemeinschaftsanlage	für 20 Jahre	€ 400,00
Baum-Grab	für 20 Jahre	€ 400,00
Baum-Grab – zusätzliche Urne einmalig		€ 200,00

Stelen-Grab pro Seite	für 20 Jahre	€ 1.200,00
Zusätzliche Urne Stelengrab	einmalig	€ 600,00
Kindergrab (bis 6 Jahre)	für 15 Jahre	€ 135,00
Kindergrab (bis 14 Jahre)	für 15 Jahre	€ 200,00

§ 5

Allgemeine Gebühren

Kasualgebühren (Kirche)	€ 120,00
Kasualgebühren (Leichenhalle)	€ 60,00
Leichenhallenbenutzung	€ 100,00
Gebühr für Kühlung je angefangenen Tag	€ 10,00
Verwaltungsgebühr	€ 50,00

§ 6

Besondere Kosten

Schrifttafel auf Stele 10x30 cm	Preis auf Anfrage
Für Wahlgräber ohne Pflege – Neuanlage bzw. pro Beisetzung -	€ 100,00
Grabplatte Baumgrab 35x30 cm aus Waldstein-Granit mit Aufschrift	Preis auf Anfrage
Genehmigungsgebühr für Umbettungen	€ 50,00

Für kirchliche Handlungen werden eigene Gebühren erhoben.

§ 7

Bestattungskosten

Gebühren für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabes: Urnengrab	€ 120,00
---	----------

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trebgast, 1. Juli 2019 (aktualisiert zum 1. Mai 2022)